

# Sitzungsvorlage Nr. 2021/49

Aktenzeichen: 622.1

Sachbearbeiter: Dietz, Annika



**Gemeinde Weißbach**      Öffentlichkeitsstatus  
öffentlich

Datum  
31.08.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	20.09.2021	5

## Betreff:

Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet "Brückle, 1. Änderung" in der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen

## Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage abgedruckte Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Brückle, 1. Änderung“ in der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen, wird beschlossen.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	20.09.2021	TOP:	5 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input type="checkbox"/>	Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
--------------------------	----	-------------------------------------	------

1		2		3		4		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR		Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR		jährliche Folgekosten / -lasten EUR		Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR		Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt		im Finanzhaushalt				Produktkonto	
<input type="checkbox"/>	2021	<input type="checkbox"/>	2021	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Unter TOP 3 seiner öffentlichen Sitzung vom 16.12.2019 hat der Gemeinderat den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Brückle, 1. Änderung“ in der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen, beschlossen (→ siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2019/76).

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brückle, 1. Änderung“, für den der Gemeinderat bereits unter TOP 6 seiner öffentlichen Sitzung vom 21.10.2019 den Aufstellungsbeschluss gefasst hatte (→ siehe hierzu die Sitzungsvorlage Nr. 2019/64).

Laut § 17 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) treten Veränderungssperren nach zwei Jahren automatisch außer Kraft. Gemäß § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB ist aber eine Verlängerung um ein Jahr möglich und laut § 17 Abs. 2 BauGB sogar um bis zu einem weiteren Jahr, wenn besondere Umstände dies erfordern. Außerdem kann laut § 17 Abs. 3 BauGB eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschlossen werden, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.

Da die Gemeindeverwaltung aufgrund ihrer hohen Arbeitsbelastung den Bebauungsplan „Brückle, 1. Änderung“ bis dato leider noch nicht erarbeiten konnte, muss die Veränderungssperre für dieses Gebiet nun dringend verlängert werden, um die Planung zu sichern.